

Schüler spielen ungeeignete Videospiele bis spät in die Nacht

Beitrag von „Trantor“ vom 26. September 2016 15:09

Zitat von fossi74

Auch da kannst Du erzieherisch wirken. Zumindest kannst Du den Eltern deutlich machen, wie Du als Lehrerin und Beamtin die Sache sehen musst (!) und auf § 28 Abs. 4 und 5 JuSchG verweisen:

"Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. [...] 10 [...] enthaltenes Verbot [...] verhindert werden soll."

§28 V JuSchG:

"Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden."

Wenn ich mich nicht verguckt habe, betrifft Absatz 1 Nr. 10 den Ausschank alkoholischer Getränke. Da dies beim Zocken die Reaktionen verlangsamt, ist nicht unbedingt davon auszugehen, dass der hier zutrifft. Falls Du auf Nr. 19 raus wolltest, der betrifft nur öffentlich aufgestellt Spielgeräte.